Tenor

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Vitakraft-Werke Wührmann & Sohn GmbH & Co. KG der Krafft SA zu erstatten hat, wird auf 6 125,44 USD festgesetzt.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Oktober 2007 — Beyatli/Kommission

(Rechtssache C-238/07 P)

„Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren für Bürger der Republik Zypern — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Fristen — Beschwerde — Schreiben an den Leiter der Delegation der Kommission in Zypern"

Rechtsmittel — Gründe — Rechtsmittelgrund der fehlenden Vorlage von Unterlagen — Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage nicht einschlägige Unterlagen — Zurückweisung (vgl. Randnrn. 38-39, 45-46)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 5. März 2007, Beyatli und Candan/Kommission (T-455/04), mit dem das Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/A/1/03 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendare zyprischer Staatsbürgerschaft, die Kläger nicht zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, als unzulässig abgewiesen hat — Frist zur Einlegung einer Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Frau Beyatli trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Oktober 2007 — Komninou u. a./Kommission

(Rechtssache C-167/06 P)

„Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Beschwerde im Rahmen von Art. 226 EG — Behandlung der Beschwerdeführer durch die Kommission — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit — Umfang — Art. 21 EG — Petitionsrecht — Tragweite der Feststellungen des Bürgerbeauftragten"

1. *Rechtsmittel — Gründe — Unzureichende Begründung — Rückgriff des Gerichts auf eine implizite Begründung — Zulässigkeit — Grenzen (Art. 21 Abs. 2 und 3 EG und 225 EG) (vgl. Randnrn. 22-27)*

2. *Unionsbürgerschaft — Rechte des Bürgers (Art. 21 Abs. 2 und 3 EG) (vgl. Randnrn. 35-37)*

3. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58) (vgl. Randnrn. 40-46)*